

Handlungsleitlinie für den Umgang mit Gutachtern im Kontext familienpsychologischer Begutachtungen

Das **familienrechtspsychologische Gutachten** ist ein psychologisches Gutachten, mit dem Ziel, Familiengerichte im juristischen Entscheidungsprozess zu unterstützen. In der Regel geht es um Fragestellungen, die das Kindeswohl betreffen, insbesondere um die Klärung psychologischer Aspekte bezüglich der elterlichen Sorge, des Umgangs des Kindes mit den Eltern oder anderen Personen, Aspekten der Kindeswohlgefährdung und der Einschätzung der Auswirkungen von Risiko- und Schutzbedingungen des Kindes, durch fachkundige Sachverständige.

Über das zuständige Familiengericht, meist auf Antrag der involvierten Jugendämter, wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeregt. In Folge wird dann ein Gutachter bestellt.

Dessen Aufgabe ist es, aus den juristischen Fragestellungen, die der Richter in seinem Kontext klären, bzw. zu welchen er eine Entscheidungshilfe einholen möchte, durch Umformulierung in psychologische Fragestellungen einen individuellen Untersuchungsleitfaden zu erstellen. Hierbei beachtet er z. B. Bindungsansätzen, Beziehungsqualitäten, Herkunft, Kognition, Förderbedarf und Resilienz eines Kindes, aber auch bereits eingetretene und zu befürchtenden Schädigungen. Berücksichtigt werden hier die Aussagen der direkten Beteiligten, der Aktsachstand, aber auch erhobene Daten von Dritten (z. B. Schule, Kindergarten, Helfersysteme der Jugendhilfe). Hieraus wird ein Sachstand ermittelt und eine Prognose zu erstellt, um zu einer Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Gerichtes zu gelangen.

Typische rechtliche Fragestellungen beschäftigen sich mit:

- Fragen zur elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung (§1671 Abs. 1 BGB) und bei nicht miteinander verheirateten Eltern ohne Sorgerechtserklärung (§1626a BGB, §1671 Abs. 2 BGB)
- Fragen über den Beziehungserhalt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil i. S. einer Umgangsregelung (§1684 BGB)
- Fragen zu Umgangsregelungen mit Beziehungs- und Bindungspersonen des Kindes (§1685 BGB) und mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater des Kindes (§1686a BGB)

- Fragen zur Kindeswohlgefährdung i. Sinne des § 8a SGB VIII, z. B. zu Sorgerechtsentzug der Eltern, Herausnahme bzw. Rückführung eines Kindes (§§ 1666 f. BGB) sowie Verbleibensanordnungen, z.B. bei Pflegeeltern (§1632 Abs. 4 BGB).

Hierunter fallen auch körperliche und seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung sowie deren Folgen. Zur Abklärung eines Missbrauchsvorwurfs kann zudem noch eine aussagepsychologische oder rechtsmedizinische Abklärung notwendig sein.

- Aber auch besondere Fragestellungen, wie Verfahren mit internationalem Bezug, Adoption (§1741 BGB und §1748 BGB), Namensänderung (§1618 BGB), Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen (§1626 BGB und §1666 BGB)

Typische psychologische Fragestellungen beschäftigen sich mit:

- Beurteilung familiärer Beziehungen und Bindungen unter Berücksichtigung von Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie.
- Beurteilung von Kompetenzen der Eltern/Sorgeberechtigten, ihrer Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Förderkompetenz, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Bindungstoleranz bzw. Bindungsfürsorge
- Beurteilung des Entwicklungsstandes, der Bedürfnisse des Kindes, des Kindeswillens, der Kompetenzen und der aktuellen Situation des Kindes, evtl. besonderer Belastungen und Beeinträchtigungen
- Diagnostik und Beurteilung fallrelevanter psychischer Störungen und/oder neurologischer Beeinträchtigungen/Erkrankungen und/oder Behinderungen und/oder sonstiger Beeinträchtigungen bei Kindern und/oder Eltern

Wichtig für die Zusammenarbeit mit Gutachtern:

- Ein Gutachter wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens bestellt. Er verfügt über einen Beschluss, in welchem er namentlich benannt ist. Zudem werden in den Beschluss die Kernfragen des Gerichtes aufgenommen, zu welchen der Gutachter explorieren und sich später beantwortend äußern soll.
Vor einem Austausch mit einem Gutachter erbitten wir die Zusendung (Fax, Mail) dieses Beschlusses, damit wir sicher gehen können, wirklich mit einem beauftragten Gutachter zu sprechen und keinen Datenschutzverstoß zu begehen.
- Zudem holen Gutachter zur eigenen Absicherung bei den beteiligten Eltern noch eine Schweigepflichtentbindung ein. Nach dieser kann man zusätzlich auch noch fragen. Manchmal verweigern die Eltern aber die Mitarbeit oder überlegen es sich im

Begutachtungszeitraum anders, daher liegt nicht immer eine Schweigepflichtentbindung vor. Der Gerichtsbeschluss ist somit ausreichend als Legitimation.

- Gespräche mit dem Gutachter sollten möglichst in einem persönlichen Austausch geführt werden. Telefonate sollten weitestgehend vermieden werden, einige Gutsachter vereinbaren aber auch Telefontermine. Wir beachten dabei:

Aussagen von Pädagogen in Begutachtungen haben eine hohe Relevanz. Unsere Beobachtungen und Wiedergaben aus Gesprächsinhalten mit Eltern können einen ausschlaggebenden Einfluss auf Einschätzungen zu Erziehungsfähigkeit, Sicherung des Kindeswohls etc. haben und zu weitreichenden Folgen für eine Familie führen (Herausnahmen, Beziehungsabbrüche etc.). Daher äußern wir uns konkret, sachlich an den Fakten orientiert und ausschließlich zu den gestellten Fragen, bzw. zum Thema. „Plaudern“ und zusätzliche Infos (z. B. „und Schwarzarbeit vermute ich da auch...“) sind nicht sachdienlich und zu unterlassen.

- Bei Einschätzungsfragen und Unsicherheiten darf man auch sagen, dass man sich da nicht festlegen möchte oder auch, dass man das nicht abschließend beurteilen kann.
- Die Gespräche werden vorbereitet, bestenfalls unter Kenntnis der Kernfragen (siehe Beschluss oder JA fragen), von den im Fall beteiligten Fachkräften und unter Rücksprache mit dem Gruppenleiter/Koordinator.
- Gutachter zeichnen die Gesprächsinhalte in der Regel auf, bzw. verfassen eine Mitschrift. Wir erbitten vor Fertigstellen des Gutachtens den Part unserer Beteiligung noch einmal gegenlesen zu dürfen, um eventuelle Missverständnisse oder unklare Formulierungen nachbesprechen und gegebenenfalls nachbessern zu können. Dieser Austausch erfolgt in der Regel per Mail.
- Es ist zu beachten, dass aufgrund von Inhalten des Gutachtens, die auf unseren Beitrag zurückgehen, mit einer Ladung zu einer Anhörung vor Gericht zu rechnen ist. Hier bitte keine Angst! Für uns (und jeden Gutachter) muss in der Einschätzung stets das Kindeswohl handlungsleitend sein, wir arbeiten nach immer besten Wissen und Gewissen, und dazu stehen wir auch! Der Termin wird vorbereitet, dazu noch einmal in die Akte und Berichte schauen, sofern ein zeitlicher Versatz besteht.